

Von: Thamm, Katy [<mailto:Katy.Thamm@saalekreis.de>]
Gesendet: Freitag, 11. Februar 2022 11:58
An: Riesner, Janine
Betreff: AW: Rücktritt

Sehr geehrte Frau Riesner,

eine Rücktrittserklärung muss den Anforderungen des § 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA genügen. Demnach ist die Erklärung schriftlich abzugeben; die elektronische Form kann nicht anerkannt werden.

Unabhängig hiervon hat Herr Teske seine Wählbarkeit verloren, sobald er nicht mehr Bürger der Gemeinde Schkopau ist. Sofern er also nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Schkopau gemeldet ist, scheidet er aus (§ 40 Abs. 1 KVG LSA; Begriff „Bürger“ § 21 Abs. 2 KVG LSA).

Da er seinen Rücktritt leider nicht schriftlich erklärt hat, muss eine kompliziertere Verfahrensweise gewählt werden, um seinen Rücktritt festzustellen. Nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 KVG LSA muss der Gemeinderat feststellen, dass Herr Teske seine Wählbarkeit verloren hat. Anschließend müsste ihm ein rechtsmittelfähiger Bescheid über seinen Mandatsverlust zugestellt werden. Er scheidet erst zum Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Feststellung aus, d.h. die Widerspruchsfrist muss abgelaufen sein.

Erst danach rückt der nächst festgestellte Bewerber nach (§ 42 Abs. 4 KVG LSA).

Mit freundlichen Grüßen

Katy Thamm
SB Kommunalaufsicht

Landkreis Saalekreis
Rechtsamt, SG Kommunalaufsicht

Adresse Domplatz 9
 06217 Merseburg
Telefon 03461 40-1077
Fax 03461 40-1066
E-Mail Katy.Thamm@saalekreis.de



 Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!